

Anhang zu den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Ausführungsgrundsätze

– Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten –
der SÜDWESTBANK – BAWAG AG Niederlassung Deutschland für Privatkunden

Stand: Februar 2021



Inhalt

A. Allgemeine Regelungen	2
1. Einleitung	2
2. Anwendungsbereich	2
3. Verzeichnis der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen	2
4. Ausführung von weitergeleiteten Aufträgen	2
5. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes	2
B. Anwendbarkeit der Ausführungsgrundsätze	3
1. Weisung des Kunden	3
1.1 Vorrang der Weisungen	3
1.2 Weisungen hinsichtlich des Ausführungsplatzes	3
1.3 Orderzusätze	3
2. Abweichende Ausführung im Einzelfall	3
3. Festpreisgeschäfte	3
4. Neuemissionen	4
5. Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds)	4
6. Individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden	4
C. Festlegung der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen	5
1. Einteilung in Kategorien von Finanzinstrumenten	5
2. Gewichtung der Kriterien	5
3. Kriterien für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen	5
4. Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen	5
5. Überprüfung der bestmöglichen Ausführung	6
D. Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen	7
1. Übermittlung von Aufträgen an die Ausführungsplätze	7
2. Weiterleitung von Kundenaufträgen an dritte Wertpapierfirmen	7
2.1 Ausführung über weisungsgebundene Wertpapierfirmen	7
2.2 Ausführung nach den Ausführungsgrundsätzen der beauftragten Wertpapierfirma	7
3. Besondere Regelung für ausländische Ausführungsplätze	7
Anhang 1	8
Anhang 2	9

A. Allgemeine Regelungen

1. Einleitung

Die vorliegenden Informationen (im Folgenden „Ausführungsgrundsätze“) sind ein Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der SÜDWESTBANK – BAWAG AG Niederlassung Deutschland (im Folgenden „Bank“).

2. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen, die ein Privatkunde (im Folgenden „Kunde“) der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt.

Erfolgt die Ausführung im Wege eines **Kommissionsgeschäfts**, d.h., die Bank schließt auf Basis des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Ausführungsgeschäft ab (im Folgenden Ausführung) oder sie beauftragt einen weiteren Kommissionär, das entsprechende Ausführungsgeschäft abzuschließen (im Folgenden Weiterleitung), gelten die Ziffer B, C und D.

Die Ausführung von Kommissionsgeschäften, die die SÜDWESTBANK nicht an die DZ Bank weiterleitet, sondern selber tätigt, erfolgt ausschließlich mit individueller Kundenweisung.

Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis ab (**Festpreisgeschäft**), gilt nur Ziffer B.3 der Ausführungsgrundsätze.

Die Ausführung dieser Festpreisgeschäfte über die SÜDWESTBANK erfolgt ausschließlich mit individueller Kundenweisung.

Diese Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, es sei denn, die Bank hat mit dem Kunden etwas anderes vereinbart.

3. Verzeichnis der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

Anhang 2 dieser Ausführungsgrundsätze enthält ein Verzeichnis der durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt, sowie der Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Ein aktuelles Verzeichnis ist auf der SÜDWESTBANK Website unter www.suedwestbank.de zu finden.

4. Ausführung von weitergeleiteten Aufträgen

Ist der Kunde der Bank selbst eine Wertpapierfirma und leitet der Bank die Aufträge seiner Kunden („Endkunden“) zur Ausführung oder Weiterleitung weiter, sind die Ausführungsgrundsätze der Bank entsprechend auf die Ausführung oder Weiterleitung dieser Aufträge anwendbar. Ist einem solchen Auftrag keine Einstufung des Endkunden beigefügt, geht die Bank zur Erzielung des höchstmöglichen Schutzniveaus zugunsten des Endkunden von dessen Einstufung als Privatkunde aus.

5. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze sehen für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes (d.h. außerhalb eines organisierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems) vor. Hierfür ist eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden kann.

B. Anwendbarkeit der Ausführungsgrundsätze

1. Weisung des Kunden

1.1 Vorrang der Weisungen

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden bezüglich der Auftragsausführung geht diesen Ausführungsgrundsätzen immer vor. Liegt eine Kundenweisung zum Auftrag oder einem bestimmten Teil eines Auftrages vor, wird die Bank den Auftrag also entsprechend der Weisung ausführen.

Hinweis: Bei Ausführung eines Auftrags gemäß einer Weisung des Kunden ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

1.2 Weisungen hinsichtlich des Ausführungsplatzes

Eine Vorgabe des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes stellt grundsätzlich eine Weisung zur Auftragsausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dar, so dass die Verpflichtungen der Bank zur bestmöglichen Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen keine Anwendung finden.

1.3 Orderzusätze

Grundsätzlich können Orderzusätze, die eine bestimmte Art und Weise der Ausführung vorgeben, wie z.B. „Interessewahrend“ (IW), aufgrund ihrer Natur (z.B. Erfordernis der Ausführungen des Auftrags in Teilen aufgrund der jeweiligen Marktsituation) ein Ausschlusskriterium für bestimmte Ausführungsplätze darstellen und müssen daher als Kundenweisung zum Auftrag gemäß Ziffer B.1.1 gewertet werden, die Vorrang vor einer Ausführung entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen hat.

Soweit ein Orderzusatz vorgegeben wird, der einen Vorrang vor der Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen hat, wählt die Bank den Ausführungsplatz oder die ausführende Wertpapierfirma nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen aus.

2. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Ausführung unmöglich machen, führt die Bank den Auftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen gemäß § 384 des Handelsgesetzbuches (HGB) aus.

3. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften gemäß Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dadurch, dass die dem Kunden gestellten Konditionen der aktuellen Marktlage entsprechen.

Anhang 2 zeigt auf, für welche Kategorien von Finanzinstrumenten die Bank den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet.

4. Neuemissionen

Bei der Neuemission von Wertpapieren, die von der Bank öffentlich oder nicht öffentlich angeboten werden, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch die Annahme des Zeichnungsantrages und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank.

5. Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen zum festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis über die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches. Die bestmögliche Ausführung durch Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) über eine KVG ermöglicht, dass der Kunde seine Anteile zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben kann.

6. Individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden

Auf individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden sind die Ausführungsgrundsätze nicht anwendbar.

C. Festlegung der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

1. Einteilung in Kategorien von Finanzinstrumenten

Bei der Ausführung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen unterscheidet die Bank nach verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten gemäß Anhang 2.

2. Gewichtung der Kriterien

Die Bank gewichtet bei der Auswahl der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen die gemäß § 82 WpHG vorgesehenen Kriterien. Im Übrigen berücksichtigt die Bank die Kundeneinstufung (Privatkunde oder professioneller Kunde), die Art des Kundenauftrages und die jeweilige Kategorie der Finanzinstrumente sowie die Merkmale der jeweiligen Ausführungsplätze.

Anhang 1 beschreibt die Gewichtung.

3. Kriterien für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen

Als Kriterien für die Gewichtung gemäß Anhang 1 zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen berücksichtigt die Bank gemäß § 82 WpHG insbesondere folgende Kriterien:

- den Preis des Finanzinstrumentes
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- die Geschwindigkeit der Ausführung
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages
- den Umfang des Auftrages
- die Art des Auftrages
- sowie qualitative Faktoren, wie z.B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken

Bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags berücksichtigt die Bank vorrangig das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt, sowie weitere Kriterien, die Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben können.

Auf Grundlage der Gewichtungen der Kriterien erstellt die Bank ein Verzeichnis der Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt, und Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet.

4. Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

Bei der Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen werden die Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen ermittelt, die eine im Regelfall gleichbleibende bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden abhängig von den Marktkonditionen erwarten lassen und über welche deswegen die Bank die Aufträge des Kunden ausführt oder an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet. Eine Verpflichtung der Bank zur bestmöglichen Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags besteht nicht. Anhang 2 enthält eine Auflistung der durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen.

Die Bank wird auf Basis der Ergebnisse der Gewichtung der Kriterien zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen in ihren technischen Verfahren eine Reihenfolge der Ausführungsplätze je Kategorie von Finanzinstrumenten hinterlegen, die die Übermittlung der Kundenaufträge an den von ihr bestimmten bestmöglichen Ausführungsplatz steuert. Dieser Ausführungsplatz kann sich infolge der unter Ziffer C.5 beschriebenen Überprüfung ändern. Den aktuellen bestmöglichen Ausführungsplatz für die jeweilige Kategorie von Finanzinstrumenten finden Sie jederzeit auf der SÜDWESTBANK Website unter www.suedwestbank.de.

5. Überprüfung der bestmöglichen Ausführung

Im Rahmen ihrer Verpflichtung das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, überprüft die Bank ihre Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch jährlich und im Fall einer wesentlichen Änderung. Als wesentliche Änderung gilt ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Preis, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte.

Zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität überprüft die Bank, ob die Ausführung von Kundenaufträgen an einem anderen Ausführungsplatz gemäß Ziffer D.1 bzw. über eine andere Wertpapierfirma gemäß Ziffer D.2.1 zu einer besseren Ausführung geführt hätte. Des Weiteren führt die Bank im Rahmen Ihrer Überprüfungsverfahren eine Neubewertung der Ausführungsplätze und der Wertpapierfirmen für die jeweiligen Kundenkategorien und Finanzinstrumente durch. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Ausführungsplätze bzw. Wertpapierfirmen.

Die Bank prüft die Ausführungsgrundsätze der Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge weiterleitet, und überwacht die Einhaltung der durch die eingesetzten Wertpapierfirmen getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung, soweit die Aufträge nach den Ausführungsgrundsätzen der ausführenden Wertpapierfirma gemäß Ziffer D.2.2 ausgeführt werden.

D. Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen

1. Übermittlung von Aufträgen an die Ausführungsplätze

Die Bank übermittelt Kundenaufträge entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen an die maßgeblichen Ausführungsplätze¹ gemäß Anhang 2 (Spalte "Ausführungsplatz" in der Tabelle 1). Die Bank ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob ein Auftrag am jeweiligen Ausführungsplatz unmittelbar zur Ausführung gelangt.

2. Weiterleitung von Kundenaufträgen an dritte Wertpapierfirmen

Hat die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz oder wird die bestmögliche Ausführung für den Kunden durch die Ausführung über eine andere Wertpapierfirma erreicht, führt die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst aus, sondern leitet ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an die in Anhang 2 (Spalte "Ausführung über" in der Tabelle 1) bezeichnete Wertpapierfirmen zur Ausführung an einem Ausführungsplatz weiter.

2.1 Ausführung über weisungsgebundene Wertpapierfirmen

Die Bank kann eine dritte Wertpapierfirma mit der Ausführung von Kundenaufträgen an einem Ausführungsplatz gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Bank beauftragen. In diesem Fall ist die dritte Wertpapierfirma hinsichtlich der Ausführung der Aufträge gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen gegenüber der Bank weisungsgebunden.

2.2 Ausführung nach den Ausführungsgrundsätzen der beauftragten Wertpapierfirma

Beauftragt die Bank eine dritte Wertpapierfirma mit der Ausführung von Kundenaufträgen nach den Ausführungsgrundsätzen der ausführenden Wertpapierfirma zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung, prüft die Bank die Ausführungsgrundsätze der beauftragten Wertpapierfirma sorgfältig und überwacht die Einhaltung der durch die ausführende Wertpapierfirma getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung.

3. Besondere Regelung für ausländische Ausführungsplätze

Hinsichtlich der Weiterleitung von Kundenaufträgen an ausländische Ausführungsplätze behält sich die Bank aufgrund sich ändernder Handels- und Abwicklungssancen sowie der generellen Handelbarkeit bei der Auftragsannahme eine Einzelfallprüfung vor, die zu einer Ablehnung des Auftrags führen kann. Die tangierten Märkte hat die Bank in der Auflistung der ausländischen Ausführungsplätze mit dem Hinweis "auf Anfrage" gekennzeichnet.

¹Der Begriff „Ausführungsplatz“ umfasst geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), systematische Internalisierer, Market Maker und sonstige Liquiditätsgeber.

Anhang 1

Gewichtung

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt nach Maßgabe der dem Kunden vorab mitgeteilten Kundeneinstufung (Privatkunde oder professioneller Kunde). Dabei hat die Bank bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags gemäß § 82 WpHG vorrangig das Gesamtentgelt berücksichtigt. Das Gesamtentgelt beinhaltet grundsätzlich den **Preis** für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen **Kosten**

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen

- Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird,
- Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind,
- Kosten für Clearing und Abwicklung sowie ggfs. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben,
- sowie eigenen Provisionen oder Gebühren, die die Bank dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt².

Darüber hinaus wurde das Kriterium **Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung**, das Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben kann, berücksichtigt. Folgende qualitative Faktoren (Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen, Bereitstellung von Handelstechniken) sind unter dem Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung mitberücksichtigt.

Kriterium	Gewichtung*
Preis	45%
Kosten	40%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	15%

*. Alle übrigen Kriterien wurden mit 0% gewichtet.

²Die fremden Spesen bei der Ausführung der Kundenaufträge in ausländischen Märkten sind höher als im Inland.

Anhang 2

Ausführung und Weiterleitung der bestimmten Kategorien von Finanzinstrumenten für Privatkunden (Stand: 03.01.2018)

In der Tabelle 1 sind die durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze, an denen die Bank Kundenaufträge ausführt, sowie die Wertpapierfirmen, an die die Bank die Aufträge zur Ausführung weiterleitet, für jede Kategorie von Finanzinstrumenten aufgelistet.

Die möglichen inländischen und ausländischen Ausführungsplätze sowie die bei der Weiterleitung von Kundenaufträgen eingesetzten Wertpapierfirmen können Sie den nachfolgenden Tabellen – Tabelle 2 „Inländische Ausführungsplätze“ (Wertpapierbörsen und Terminbörsen), Tabelle 3 „Wertpapierfirmen“ und Tabelle 4 „Ausländische Ausführungsplätze“ (Wertpapierbörsen und Terminbörsen) entnehmen.

Tabelle 1: Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen je Kategorie von Finanzinstrumenten

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz	Ausführungsort
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Depositary Receipts				
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
	Festpreis		SÜDWESTBANK *****	SÜDWESTBANK
Schuldtitle				
	Festpreis		DZ BANK AG**	DZ BANK AG
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
	Festpreis		SÜDWESTBANK *****	SÜDWESTBANK
Geldmarktinstrumente				
	Festpreis		DZ BANK AG**	DZ BANK AG
Zinsderivate				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission		Inländische Terminbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate				
	Festpreis		DZ BANK AG**	DZ BANK AG
	Festpreis		SÜDWESTBANK *****	SÜDWESTBANK

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz	Ausführungsort
Kreditderivate				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Sonstige Kreditderivate				
	Festpreis		DZ BANK AG**	DZ BANK AG**
Währungsderivate				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission			
Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate				
	Festpreis		DZ BANK AG**	DZ BANK AG
	Festpreis		SÜDWESTBANK *****	SÜDWESTBANK
Strukturierte Finanzprodukte				
	Festpreis		DZ BANK AG**	DZ BANK AG
	Kommission		Inländische Wertpapierfirmen*	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Aktienderivate				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Swaps und sonstige Aktienderivate				
	Festpreis		DZ BANK AG**	DZ BANK AG
Verbriefte Derivate				
Optionsscheine und Zertifikate				
	Festpreis		DZ BANK AG*	DZ BANK AG**
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission			
Sonstige verbiefte Derivate				
	Festpreis		DZ BANK AG**	DZ BANK AG**

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz	Ausführungsort
Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten				
Differenzgeschäfte				
Börsengehandelte Produkte (exchange traded funds^{***}, exchange traded notes und exchange traded commodities)				
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
	Festpreis		SÜDWESTBANK ^{*****}	SÜDWESTBANK
Emissionszertifikate				
Sonstige Instrumente				
Investmentfonds				
	Festpreis			DZ BANK AG
	Kommission			KVG
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
Bezugsrechte^{****}				
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		

* Die Kundenaufträge in ausländischen Märkten werden an eine weisungsgebundene dritte Wertpapierfirma zur Ausführung am jeweiligen Heimathandelsplatz weitergeleitet (vgl. Tabelle 4 „Ausländische Ausführungsplätze“).

** Soweit die Bank als Ausführungsplatz (in Ihrem Status als Systematischer Internalisierer, Market Maker oder Liquiditätsgeber) eingestuft ist.

*** Wenn nicht über KVG

**** Siehe auch §15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der DZ BANK AG

***** Die Ausführung dieser Festpreisgeschäfte über die SÜDWESTBANK erfolgt ausschließlich mit individueller Kundenweisung.

Tabelle 2: Inländische Ausführungsplätze

Wertpapierbörsen
(Stand: 03.01.2018)

Wertpapierbörsen

Börse Berlin
Börse Düsseldorf
Börse Frankfurt
Börse Hamburg
Börse Hannover
Börse München
Börse Stuttgart
Quotrix
Tradegate
Xetra

Terminbörsen
(Stand: 03.01.2018)

Terminbörsen

Eurex

Tabelle 3: Wertpapierfirmen
(Stand: 03.01.2018)

Wertpapierfirmen

attrax S.A. Luxemburg*
Barclays Bank PLC
Cowen Execution Services LLC
Credit Suisse AG
DZBANK AG
ICF BANK AG
Knight Capital Group, Inc.
Raiffeisen Centrobank Wien
Société Générale SA
UBS Europe SE
UBS Limited
UBS Switzerland AG

1 Nur Investmentanteilscheine

Tabelle 4: Ausländische Ausführungsplätze

Wertpapierbörsen (Stand: 03.01.2018)			
Verwahrart		Auswahlkriterium	Ausführungsplatz
033		Europa - Belgien - Euronext Brüssel	BRU
036*		Skandinavien - Dänemark - Kopenha-gen Exchange	KOP
037*		Skandinavien - Finnland - Helsinki Exchange	HEL
038		Europa - Frankreich - Euronext Paris	PAR
061*		Europa - Griechenland - Athen Exchange	ATH
039*	Generell London Exchange, wenn dort handelbar	Europa - Großbritannien - London Exchange	LON
	Wenn London Exchange nicht handelbar, dann London Exchange International	Europa - Großbritannien - London Exchange International	
041*		Europa - Irland - Dublin Exchange	DUB
042		Europa - Italien - Mailand Exchange	MAI
047		Europa - Luxemburg - Luxemburg Exchange	LUX
040		Europa - Niederlande - Euronext Ams-terdam	AMS
049*		Skandinavien - Norwegen - Oslo Exchange	OSL
050	In Wien notiert	Europa - Österreich - Wien Exchange	WIE
052*		Europa - Portugal - Euronext Lissabon	LIS
053*		Skandinavien - Schweden - Stockholm Exchange	STO
054		Europa - Schweiz - Swiss Exchange	ZUR
	Wenn Swiss Exchange nicht handelbar, dann Bern Exchange	Europa - Schweiz - Bern Exchange*	BRN
055*		Europa - Spanien - Madrid Exchange	MAD, MSB
031*		Australien - Australien Exchange	SYD
067*		Europa - Polen - Warschau Exchange**	WAR
058*		Fernost - Hongkong - Hongkong Exchange**	HON
044*	Generell Tokio Exchange, wenn dort handelbar	Fernost - Japan - Tokio Exchange	TOK
	Wenn Tokio Exchange nicht handelbar, dann JASDAQ Exchange	Fernost - Japan – JASDAQ**	JAS
045*	Generell Toronto Exchange, wenn dort handelbar	Nordamerika - Kanada - Toronto Exchange	TOR
	Wenn Toronto Exchange nicht handelbar, dann Venture Exchange	Nordamerika - Kanada - Venture Exchange	NCC
059*		Fernost - Singapur - Singapur Exchange	SIN
056*		Afrika - Südafrika - Johannesburg Exchange	JOH

Verwahrart		Auswahlkriterium	Ausführungsplatz
057*	Generell New York Exchange, wenn dort handelbar	USA - New York Exchange (NYSE)	NYS, NAR, NAA
	Wenn New York Exchange nicht handelbar, dann NASDAQ	USA - NASDAQ	NAN
060*		Neuseeland - Wellington Exchange	WEL
066*		Fernost - Thailand - Bangkok Exchange	BAN
072*		Fernost - Indonesien - Jakarta Exchange	JAK
073*		Fernost - Südkorea - Busan Exchange**	BUS
074*		Fernost - China - Shanghai Exchange**	SHG
071*		Fernost - Malaysia - Kuala Lumpur Exchange	KLP
070*		Europa - Slowakei - Bratislava Exchange**	BRA
047		Der bestmögliche Ausführungsplatz wird vom Handel situativ ausgewählt	
050	Folgende Produkte nur mit Weisung:		
	Bulgarien (VA 109)	Europa - Bulgarien Exchange**	BUL
	Kroatien (VA 69)	Europa - Kroatien - Zagreb Exchange**	ZAG
	Rumänien (VA 116)	Europa - Rumänien - Bukarest Exchange**	BUK
	Russland (VA 101)	Nur Telefonhandel in US\$**	MOS
	Folgende Produkte auf Anfrage:		
062*		Europa - Ungarn - Budapest Exchange**	BUD
065*		Europa - Türkei - Istanbul Exchange	IST
051*		Europa - Estland - Tallin Exchange**	TAL
078		Europa - Lettland - Riga Exchange	RIG
076*		Europa - Litauen - Wilna Exchange**	WIL
048*		Lateinamerika - Mexiko - Mexiko Exchange**	MEX
063*		Europa - Tschechische Republik - Prag Exch.**	PRA
106*		Europa - Slowenien - Ljubljana Exchange	ESL

* Auf Grund mangelnder Liquidität an der Börse werden Orders in Zinsprodukten außerbörslich ausgeführt

** Dieser Ausführungsplatz kann über Online-Brokerage aus technischen Gründen nicht angesteuert werden

Terminbörsen
(Stand: 03.01.2018)

Emissionsland des Underlyings	Auswahlkriterium	Ausführungsplatz
Belgien	Brüssel	Euronext Brüssel
Dänemark	Kopenhagen NASDAQ OMX	Kopenhagen NASDAQ OMX
Frankreich	Paris	Euronext Paris
Griechenland	Athen	ADEX Athens Derivative Exchange
Großbritannien	London	ICE Europe
Italien	Mailand	IDEM
Niederlande	Amsterdam	Euronext Amsterdam
Norwegen	Oslo	NASDAQ OMX
Schweden	Stockholm	NASDAQ OMX
Spanien	Madrid	MEFF Renta Variable
USA	Atlanta	Intercontinental Exchange (ICE)
	Boston	Boston Options Exchange (BOX)
	Chicago	Chicago Mercantile Exchange (CME)
	Chicago	Chicago Board Options Exchange (CBOE)
	Miami	Miami Opt. Exch. (MIAX)
	New York	NASDAQ International Securities Exchange (ISE)
	Philadelphia	NASDAQ PHLX

Tabelle 5: Auszug Produkt Cluster zu Kategorien von Finanzinstrumenten
(Stand: 03.01.2018)

Eigenkapitalinstrumente

Aktien
Depository Receipts
American depository receipts (ADR's)
Global depository receipts (GDR's)

Schuldtitel

Zinsprodukte
Zinsprodukte börslich / nicht börslich
Genussscheine börslich / nicht börslich
Sonstige
Geldmarktinstrumente

Derivate

Börsengehandelte Termingeschäfte Optionen
Optionen
Futures
Sonstige
Swaps
Forwards
Sonstige OTC-Derivate

Verbriefte Derivate

Optionsscheine und Zertifikate
Optionsscheine
Zertifikate
Sonstige verbrieftete Derivate
Aktienanleihen

Börsengehandelte Produkte

Exchange traded funds (ETFs)
Exchange traded notes (ETNs)
Exchange traded commodities (ETCs)
